



Stationäre Aufenthalte

Zusammenfassung

Dieses Stichwort regelt die Vorgehensweise bei Personen ab 18 Jahren, die in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Ausnahmsweise richtet sich die Unterstützung bei stationärem Aufenthalt über die Volljährigkeit hinaus nach dem KFSG.

Sind bei der Person im stationären Aufenthalt keine eigenen Ressourcen verfügbar, so wird der Klientel ein frei verfügbarer Betrag gemäss Ergänzungsleistungsrecht in der Höhe von Fr. 387.-- ausgerichtet.

Das Stichwort regelt das Verfahren mit Zulagen und die Sonderfälle Untersuchungshaft und Straf-/ Massnahmenvollzug. Es äussert sich zudem zu den Auswirkungen des stationären Aufenthaltes auf die Unterstützung bei Familiensystemen und Einpersonenhaushalten.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz vom 3. Dezember 2020 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG), BSG 213.319

Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFV), BSG 213.319.1

Art. 6 Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG), BSG 841.311

Art. 8a und 8b Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

SKOS C.3.2

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Unter einem stationären Aufenthalt ist das Verweilen über Nacht in einer Behandlungs- oder Pflegeeinrichtung (z.B. Spital, psychiatrische Klinik, Wohnheim) oder einer Haftanstalt von mindestens einem Monat zu verstehen. Ein stationärer Aufenthalt kann aus diagnostischen oder therapeutischen Gründen bzw. auf Anordnung einer Behörde notwendig sein oder der Rehabilitation dienen. Für die Bemessung der Lebenshaltungskosten ist entscheidend, ob die Unterbringung über Nacht und die Vollversorgung gewährleistet sind. Sind beide Kriterien erfüllt, wird eine freie Quote ausgerichtet. Ist dies nicht der Fall oder ist die Aufenthaltsdauer weniger als ein Monat, wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt ausgerichtet, wobei ab dem 15. Aufenthaltstag ein Abzug für Mahlzeiten vorzunehmen ist (vgl. Stichwort „Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL“).

Dieses Stichwort gilt für Personen ab 18 Jahren. Für Kinder und Jugendliche im stationären Aufenthalt gilt das Stichwort „Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege“.

Ausnahme: Auf gewisse Leistungen gemäss KFSG, welche im Hinblick auf den Abschluss einer bereits vorher beanspruchten Leistung weitergeführt werden, besteht Anspruch über die Volljährigkeit hinaus; längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahr. In diesen Ausnahmefällen erfolgt die Kostentragung nach Massgabe der Stichwörter «Kindesschutzmassnahmen nach KESG, KFSG und SHG sowie Kostenbeteiligung/Elternbeitrag» und «Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege».

Personen in Heimen, Kliniken oder ähnlichen Einrichtungen mit Vollversorgung verfügen wegen den festen Pensionstarifen nicht über einen Betrag, den sie frei einteilen können. Der frei verfügbare Betrag für persönliche Auslagen (Taschengeld, Kleider, Toilettenartikel, Telefonkosten etc.) soll daher ihrem Bedarf angepasst werden. Es muss jeweils im Einzelfall abgeklärt werden, welche Posten bereits durch Dienstleistungen der Institution (Heim, Klinik etc.) abgedeckt sind und für welche Positionen die Klientel Geld benötigt und für welche nicht.

Der Klientel im stationären Aufenthalt wird grundsätzlich die frei verfügbare Quote gemäss Ergänzungsleistungsrecht (EV ELG) von Fr. 387.-- ausbezahlt.

Verbringt eine Person das Wochenende oder einzelne Tage nicht in der Institution, hat sie während dieser Zeit Auslagen, welche durch den frei verfügbaren Betrag nicht abgedeckt werden (z.B. Mahlzeiten, Verkehrsauslagen, Pflege sozialer Kontakte, Freizeitangebote). Es wird deshalb für jeden Tag, den sie nicht in der Institution verbringt, zusätzlich zur frei verfügbaren Quote eine Pauschale von Fr. 22.-- ausgerichtet. In dieser Pauschale sind die Verkehrsauslagen für die Stadtzone enthalten. Liegt die Institution ausserhalb der Stadtzone, werden die erforderlichen und belegten Verkehrsauslagen zusätzlich vergütet.

Bei Kürzungen oder Rückerstattungen dürfen 70% des frei verfügbaren Betrags nicht unterschritten werden.

Abzüge (z.B. VVG-Prämien, überhöhte Mietzinse) sind im Rahmen des Möglichen mit der Klientel zu besprechen. Zu entscheiden ist dabei im Einzelfall unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer im stationären Aufenthalt und der Höhe der Kosten, die in Abzug gebracht werden sollen.

2. Zulagen (IZU/EFB)

- Während eines stationären Aufenthalts wird in der Regel keine Zulage ausgerichtet.
- Erzielt die Klientel mit einem internen oder externen Beschäftigungs- und Tagesstrukturangebot eine Entschädigung, wird diese bis zu einem monatlichen Betrag von Fr. 100.-- nicht als Einnahme angerechnet. Liegt die erzielte Entschädigung über Fr. 100.-- wird sie angerechnet und der Klientel wird im Gegenzug eine IZU ausgerichtet.
- Absolviert die Klientel ein internes oder externes Angebot zur beruflichen Integration (z.B. Praktikum, Lehre) oder tritt sie eine Arbeitsstelle an, gelten die Richtlinien gemäss Stichwort „Zulagen“.

3. Wohnen/Miete

Der Sozialdienst prüft die Situation bezüglich Miete bei Mehrpersonenhaushalten rechtzeitig und thematisiert mit der Klientel die Höhe des Mietzinses und einen allfälligen Umzug (Reduktion des Mietzinses). Dabei ist die aktuelle und die künftige Situation des Familiensystems zu berücksichtigen (Zeitpunkt der Rückkehr des Familienmitglieds aus dem stationären Aufenthalt; Höhe des Betrags, um den die Wohnung über den Richtlinien liegt; Schulpflicht der Kinder, etc.). Auch bei Einzelpersonenhaushalten prüft der Sozialdienst die Mieten rechtzeitig.

4. Depotleistungen

Aus der Sozialhilfe können keine Depotzahlungen an Institutionen übernommen werden.

5. Sonderfälle

5.1 bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Bei Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in der Regel Fr. 5.- Taschengeld pro Tag (= Fr. 152.50 im Monat) sowie Fr. 35.- pro Monat für Toilettenartikel und zusätzlich die KVG-Prämie übernommen.

5.2 bei Straf- und Massnahmenvollzug (Justizvollzugsanstalt und Anstalten des Massnahmenvollzuges)

Bei Personen im normalen Vollzug wird davon ausgegangen, dass diese die Pauschale selber erwirtschaften können. Weitere Kosten, wie die Kosten für die KVG-Prämie oder grundversorgende situationsbedingte Leistungen (z.B. Brillen), werden vom Sozialdienst übernommen, sofern die Bedürftigkeit der betroffenen Person ausgewiesen ist.

6. Unterstützung von Mehrpersonenhaushalten

6.1 bei Fällen, in denen der stationäre Aufenthalt nicht vorhersehbar war

Bezieht auch die Familie der Person, die sich in einem stationären Aufenthalt befindet, Sozialhilfe, erfolgt die Unterstützung im Eintrittsmonat - wenn der Eintritt nicht vorhersehbar war - wie bisher.

Beispiel: Befindet sich der Vater (Ehepaar mit 2 Kindern) in Untersuchungshaft, unterstützt der Sozialdienst die Familie mit einem Grundbedarf von „4 von 4“ Personen zuzüglich Miete und KVG-Prämien. Der Vater erhält in diesem Fall **keine** frei verfügbare Quote. Ab dem auf den Eintritt folgenden Monat wird die Familie entsprechend der Anzahl Personen, die effektiv noch im Haushalt leben, unterstützt. Beispiel: Die Mutter und die beiden Kinder werden mit einem Grundbedarf von „3 von 3“ Personen zuzüglich Miete und KVG-Prämien unterstützt, der Vater erhält den Betrag gemäss Ziffer 5.1 oben.

6.2 bei Fällen, in denen der stationäre Aufenthalt vorhersehbar war

Ist der stationäre Aufenthalt des Familienmitgliedes vorhersehbar, so wird die Familie von Anfang an entsprechend der Anzahl Personen, die effektiv noch im Haushalt leben, unterstützt. Beispiel: Vorhersehbarer Haftantritt der Mutter (Ehepaar mit 2 Kindern), die Unterstützung der drei restlichen Familienmitglieder erfolgt mit einem Grundbedarf von „3

von 3“ Personen zuzüglich der bisherigen Miete und KVG-Prämien. Die Mutter wird gemäss Ziffer 5.2 oben unterstützt.

7. Unterstützung von Einpersonenhaushalten

Bei Einpersonenhaushalten und Erhalt der Wohnung sind zusätzlich zur frei verfügbaren Quote die Wohnungsfixkosten wie Strom, Radio- und Fernsehgebühren, Kabelanschluss etc. zu übernehmen.

8. Weiterführende Stichwörter:

- Einlagerung von Mobilien
 - Integrationszulage
 - Justizvollzug und Arbeitsentgelt
 - Kürzungen
 - Kinderschutzmassnahmen (nach KESG, KFSG und SHG) sowie Kostenbeteiligung/Elternbeitrag
 - Mietzins
 - Nebenkosten in stationären Kinder- und Jugendeinrichtungen und Familienpflege
 - Nicht gedeckte Krankheits- und Gesundheitskosten
 - Sucht
 - Zulagen
-

Von der Sozialhilfekommission der Stadt Bern beschlossen am 31. Januar 2024.
Inkraftsetzung per 1. März 2024 (Ersetzt die Version vom 1. März 2023)

Sozialhilfekommission

Agnes Nienhaus, Präsidentin